

# RS OGH 1981/12/1 5Ob768/81, 1Ob8/93, 4Ob137/06k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1981

## Norm

AktG §70

ArbGerG §2 Abs2 II2

GenG §15 Abs1

GewO 1973 §9 Abs1

GewO 1973 §39 Abs1

GmbHG §15 Abs1

## Rechtssatz

Der von der GewO als Geschäftsführer bezeichnete gewerberechtliche Stellvertreter muß keinesfalls auch organschaftlicher Vertreter der juristischen Person (hier GmbH) sein, die selbst Träger des Gewerberechts ist. Seine Aufgabe ist es, auf die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften zu achten, und hiefür ist er der Gewerbebehörde gegenüber verantwortlich. In dieser rechtlichen Stellung ist er nicht als gesetzlicher Vertreter im Sinne der Anordnung des § 2 Abs 2 ArbGG anzusehen.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 768/81

Entscheidungstext OGH 01.12.1981 5 Ob 768/81

- 1 Ob 8/93

Entscheidungstext OGH 22.06.1993 1 Ob 8/93

Auch

- 4 Ob 137/06k

Entscheidungstext OGH 21.11.2006 4 Ob 137/06k

Beisatz: Der vom Gewerbeinhaber bestellte gewerberechtliche Geschäftsführer ist gemäß §39 Abs1 GewO dem Gewerbeinhaber gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und der Behörde gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich. Seine Aufgabe ist es demnach (nur), auf die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften zu achten. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0049461

## Dokumentnummer

JJR\_19811201\_OGH0002\_0050OB00768\_8100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)